

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2026

Ihre Angaben

Ihre zuständige AOK	AOK Bayern
Berechnungsmonat	Februar
Lohnsteuerklasse	I
Kirchensteuer	Nein
Beschäftigungsort	Bayern
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Übergangsbereichsregelung anwenden	Ja
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	1.083,25
Beitragspflichtiger Arbeitnehmeranteil	854,69
Geburtsjahr	nach 1961
Altersvollrentenbezug	Nein

Beitragsgruppen:

- Krankenversicherung: 1 - KV-Pflicht, allgemeiner Beitrag
- Rentenversicherung: 1 - RV-Pflicht, voller Beitrag
- Arbeitslosenversicherung: 1 - AV-Pflicht, voller Beitrag
- Pflegeversicherung: 1 - PV-Pflicht

Arbeitnehmer

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00	14.400,00
Lohnsteuer	0,00	0,00
Kirchensteuer	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
Steuern gesamt	0,00	0,00
Krankenversicherung	62,39	748,71
Zusatzbeitrag	11,50	137,95
Rentenversicherung	79,49	953,83
Arbeitslosenversicherung	11,11	133,33
Pflegeversicherung	21,88	262,60
Sozialabgaben	186,37	2.236,42
Nettogehalt	1.013,63	12.163,58

Arbeitgeber	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00	14.400,00
Krankenversicherung	95,77	1.149,15
Zusatzbeitrag	17,64	211,73
Rentenversicherung	121,99	1.463,99
Arbeitslosenversicherung	17,05	204,65
Pflegeversicherung	23,62	283,35
Sozialabgaben	276,07	3.312,87
Arbeitgeberbelastung	1.476,07	17.712,87

* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Hinweis:

Die Berechnung berücksichtigt die ab 1. Januar 2026 geltenden Einkommensteuertarife.

Informationen zur Übergangsbereichsregelung

Bitte beachten Sie, dass von den besonderen Regelungen der Beitragsberechnung im Übergangsbereich die zur Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen ausgenommen sind. Gleiches gilt auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind nicht anwendbar für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag. Das bei Kurzarbeit tatsächlich anfallende Arbeitsentgelt (Istentgelt) ist nur dann nach den Regelungen des Übergangsbereichs abzurechnen, wenn das vorherige Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Anders als in der bisherigen Gleitzone erfassen die Regelungen des Übergangsbereichs ab 1.7.2019 auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aufgrund Altersteilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeiten im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen abgesenkt wurde, auch wenn das vorherige Vollzeitentgelt außerhalb des Übergangsbereichs lag.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB

IV. https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/rechtsdatenbank/?tx_aokbrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Baction%5D=list&tx_aokbrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Bcontroller%5D=Rechtsdatenbank&tx_aokbrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Boid%5D=597350&hash=9e8ebf2478aa88320673239c0c4ff39d

Arbeitgeberservice für Privathaushalte 

Sie sind privater Arbeitgeber?

Sie benötigen Unterstützung bei den monatlichen Meldungen und der Lohnabrechnung?



Rufen Sie mich an!

 (089) 203 213 94

 info@caremaid.de

 www.caremaid.net/arbeitgeberservice

Bundesweit.
In ganz Deutschland nutzbar!
(Nicht nur im Pflegebereich)